



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB  
Autorité fédérale de surveillance en matière de révision ASR  
Autorità federale di sorveglianza dei revisori ASR

## Vorabendveranstaltung der Zuger Treuhändervereinigung

Zug, 28. Oktober 2013

**Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB  
Autorité fédérale de surveillance en matière de révision ASR  
Autorità federale di sorveglianza dei revisori ASR

## Referent



**Pascal Stirnimann**

dipl. Wirtschaftsprüfer, Certified Internal Auditor (CIA)

Leiter Aufsicht

[pascal.stirnimann@rab-asr.ch](mailto:pascal.stirnimann@rab-asr.ch)



## Disclaimer

- Der Referent äussert seine persönliche Meinung und binden die RAB in keiner Weise.
- In jedem Fall gehen Gesetz und Verordnung vor.
- Es gilt das gesprochene Wort.



## Übersicht

1. Regulierung – aktuelle Entwicklungen
2. Erneuerung der Zulassung
3. Qualitätssicherung
4. Unabhängigkeit
5. Aufsicht
6. Fragen / Antworten

## 1. Regulierung – aktuelle Entwicklungen (1/9)

- **Übersicht aktueller Entwicklungen**
  - Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)
  - Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften (Bündelungsvorlage)
  - Revision des Revisionsaufsichtsgesetzes bzgl. QS und Art. 8
  - Anpassung Rundschreiben 01/2008 und 01/2010

## 1. Regulierung – aktuelle Entwicklungen (2/9)

- **Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)**
  - Per 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt
- **Auswirkungen**
  - Konsequenzen für Revisionsunternehmen, bei welchen lediglich eine Person über die notwendige Zulassung verfügt
  - Revisionsunternehmen, welche ordentliche Revisionen durchführen, müssen ab dem **15. Dezember 2013** über ein QS-System verfügen und dessen Angemessenheit und Wirksamkeit überwachen
  - Frist zum Anschluss an ein «Peer-Review System» wird bis zum 31. August 2016 verlängert (nur für eingeschränkte Revisionen!)
  - Offenlegung im RAB-Register, ob und nach welchem Standard ein QS-System betrieben wird

## 1. Regulierung – aktuelle Entwicklungen (3/9)

### ▪ Transparenz im Revisorenregister

#### Angaben zum Revisionsunternehmen

Registernummer	500003
Firma / Name	PricewaterhouseCoopers AG
Handelsregisternummer	CH-020.3.020.876-5
Unternehmens-Identifikationsnummer UID	CHE-106.839.438
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Strasse	Birchstrasse 160
PLZ/Ort	8050 Zürich
Verbandsmitgliedschaft	▪ <a href="#">Treuhand-Kammer</a>
Datum und Art der Zulassung	09.04.2009, Definitive Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen 28.11.2007, Provisorische Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen
Angewandter Standard der internen Qualitätssicherung	ISQC1 und ISA 220
Externe Qualitätssicherung	staatlich beaufsichtigt durch die RAB

## 1. Regulierung – aktuelle Entwicklungen (4/9)

### ▪ Im Bereich der eingeschränkten Revision

Angewandter Standard der internen Qualitätssicherung	befreit gemäss Art. 49 Abs. 2 RAV
Externe Qualitätssicherung	keine

Angewandter Standard der internen Qualitätssicherung	Anleitung Treuhand-Kammer und Treuhand/Suisse
Externe Qualitätssicherung	keine

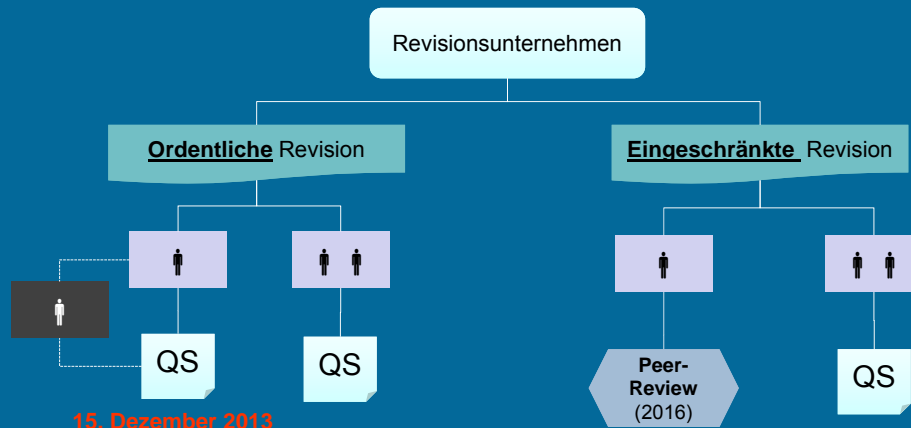
Angewandter Standard der internen Qualitätssicherung	QS 1
Externe Qualitätssicherung	keine

← Trend

## 1. Regulierung – aktuelle Entwicklungen (5/9)

### Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)

Status: per 1. Dezember 2012 in Kraft gesetzt



## 1. Regulierung – aktuelle Entwicklungen (6/9)

- **Bündelungsvorlage**
  - Primär Zusammenführung der Aufsichtsfunktionen von FINMA und RAB bei der RAB. RAB übernimmt sämtliche Aufsichtskompetenzen über Revisionsunternehmen (RAB) bzw. Prüfgesellschaften (FINMA)
- **Stand**
  - Verabschiedung Botschaft durch Bundesrat am 28. August 2013
  - Inkraftsetzung frühestens 1. Januar 2015
  - Aufsicht bei Rechnungsprüfung von börsenkotierten Banken, Versicherungen und kollektiven Kapitalanlagen wird seit dem 1. September 2012 durch die RAB vorgenommen.



## 1. Regulierung – aktuelle Entwicklungen (7/9)

- **Entwurf neues Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)**
  - Revisionsunternehmen, welche ausschliesslich eingeschränkt prüfen, würden vom Betrieb eines QS-Systems befreit
  - Revisionsunternehmen, welche ordentliche Revisionen durchführen, würden unter staatliche Aufsicht gestellt (Kadenz der Inspektionen: alle 5 Jahre)
  - Artikel 8 RAG
- **Stand**
  - Vernehmlassung am 5.4.2013 abgeschlossen
  - Antrag an Bundesrat Ende August 2013 erfolgt
  - Auftrag des Bundesrat an das EJPD vom 23.10.2013 zur Ausarbeitung einer Botschaft
  - Ev. teilweise Inkraftsetzung Art. 8 im Sommer 2014



## 1. Regulierung – aktuelle Entwicklungen (8/9)

- **Rundschreiben 1/2008 und 1/2010 der RAB (für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen)**
  - Überführung der «Clarified» ISA in die PS -Inkraftsetzung PS 2013 per 15.12.2013 (inkl. QS 1)
  - Anpassungen in den ISA (ISA 315 und 610)
  - Meldepflicht bei Zusatzdienstleistungen (1:1)
  - Frühzeitige Meldung Revisionsstellen
- **Stand**
  - Konsultation vom 11. Oktober 2013 / Frist 14. November 2013
  - Geplante Inkraftsetzung: 15.12.2013 (RS 1/2008) bzw. 1.1.2014 (RS/12010)

## 1. Regulierung – aktuelle Entwicklungen (9/9)

- **Neue PS**
  - Übernahme der IDW-Übersetzung der «Clarified ISA»
  - Bedeutende Änderungen ggü PS 2010!
  - Aktuellste Entwicklungen in den ISA wurden nicht berücksichtigt
  - Keine Änderungen der PS 290 und 890
- **Stand**
  - Inkraftsetzung per 15.12.2013
  - Künftige Übernahme der ISA?

*Haben Sie die neuen PS und QS 1 implementiert?*

## 2. Erneuerung der Zulassung (1/8)

- **Befristung der Zulassung (Art. 3 RAG)**
  - Revisionsunternehmen: 5 Jahre  
(neue Frist läuft immer ab Ablauf der alten Frist)
  - Natürliche Personen: unbefristete Zulassung
  - Keine automatische Erneuerung, rasche Gesuchstellung auf Aufforderung hin ist wichtig

→ Nach Ablauf der Zulassung Gefahr der Revision ohne Zulassung

(Lektüre: Sanwald/Pellegrini, Revision ohne Zulassung, Auswirkungen im Straf-, Verwaltungs- und Zivilrecht, in: ST 2010, 640 ff. = TREX 2010, 294 ff.)

## 2. Erneuerung der Zulassung (2/8)

- Die vier Voraussetzungen für die Wiedenzulassung (Art. 6 RAG)
  - Quorenbestimmungen bezüglich Geschäftsführung / VR
  - Zulassung der leitenden Revisoren
  - Zulassung der an der Revision beteiligten Personen (20%-Klausel)
  - **Qualitätssicherungssystem (QS)**

### Aber:

- Keine Aufsichtstätigkeit durch die RAB
- Kein Standardsetting durch die RAB

## 2. Erneuerung der Zulassung (3/8)

- **Verfall der Zulassungen** (Stand 31.12.2012)

Verfalldatum	Revisor	Rev.experte	Gesamt
2013	132	352	484
<b>2014</b>	<b>699</b>	<b>1'307</b>	<b>2'006</b>
2015	304	482	786
2016	95	119	214
<b>2017</b>	<b>53</b>	<b>63</b>	<b>116</b>

- **Revisionsunternehmen mit/ohne QS** (Stand 16.05.2011)

Rechtsform	Mit QS	Ohne QS	% ohne QS
Einzelunternehmen	26	843	97%
Andere	1,002	1,543	61%
<b>Total</b>	<b>1,028</b>	<b>2,386</b>	<b>70%</b>



## 2. Erneuerung der Zulassung (4/8)

- **Einzureichende Unterlagen:**
  - Gesuchsformular inkl. Fragebogen zum QS
  - Betreibungsregisterauszug
  - Bestätigung, dass Angaben im Register aktuell und richtig sind
  - Bestätigung, dass Meldepflichten eingehalten wurden
  
- **Neuerungen:**
  - Überarbeitete QS-Fragebogen
  - Einreichung Bericht über interne Nachkontrolle (ordentliche Rev.)

**Lektüre:** Schneider/Derada, Erneuerung der Zulassung von Revisionsunternehmen, in: Schweizer Treuhänder 2011, 790ff.

## 2. Erneuerung der Zulassung (5/8)

- **Fragebogen zur Qualitätssicherung:**
    - Fragebogen deckt Elemente der Anleitung der Berufsverbände bzw. von PS 220 / QS 1 ab
    - Beschreibung der Grundsätze, Massnahmen und Überwachungsaktivitäten zur Qualitätssicherung
    - Präzise und auf die individuellen Verhältnisse abgestimmte Beschreibungen
    - Blosser Verweise auf bestehende Vorschriften genügen nicht
- Fragebogen erhältlich auf [www.revisionsaufsichtsbehörde.ch](http://www.revisionsaufsichtsbehörde.ch)

## 2. Erneuerung der Zulassung (6/8)

- **Bisherige Erfahrungen zur Erneuerung der Zulassung**
  - Bisher rund 250 Erneuerungen erteilt
  - Rund 22% aller auslaufenden Zulassungen werden nicht erneuert
    - Nur in sehr wenigen Fällen läuft Zulassung ohne Rückmeldung des RU aus
  - Rund 25% aller RU müssen mehrfach aufgefordert werden, die einschlägigen Unterlagen einzufordern
  - Knackpunkt = internes Qualitätssicherungssystem (QS)
    - Nachfragen und Klarstellungen notwendig
    - Bisher keine Abweisung wegen mangelhaftem QS

## 2. Erneuerung der Zulassung (7/8)

- **Stolpersteine im Bereich QS/Wiederzulassung:**
  - Keine interne Überwachung der Weiterbildung
  - Keine schriftlichen Bestätigungen zur Unabhängigkeit
  - Keine Regelungen betreffend Konsultationen
  - Kein Bericht über die interne Nachkontrolle\*
  - Fehlende Verlinkung im RAB-Register
  - Keine Dokumentation des QS-Systems
  - «Falscher» QS-Standard

\* Bericht über die interne Nachkontrolle ist einzureichen, wenn Revisionsunternehmen ordentliche Revisionen anbietet und in der Vergangenheit angegeben hat über ein QS-System zu verfügen.

## 2. Erneuerung der Zulassung (8/8)

- **Zusammenfassung und Wichtiges zur Erneuerung:**
  - Keine automatische Wiederzulassung
  - RAB fordert Revisionsunternehmen 6 Monate vor Ablauf der Frist zur Einreichung des Gesuches auf
  - Gesuch nach Aufforderung der RAB frühzeitig einreichen
  - Frühzeitige Einreichung hat keinen Einfluss auf Beginn der neuen Zulassung (5-Jahresfrist beginnt erst bei Ablauf der alten Zulassung)

## 3. Qualitätssicherung (1/4)

- **Generelles zur Qualitätssicherung:**
  - QS-System als Voraussetzung zur Zulassung (Art. 6 RAG)
  - Schwerpunktthema der RAB bei Erneuerung der Zulassung
  - Ziel der Qualitätssicherung ist die Erhöhung bzw. Sicherstellung der Qualität von Revisionsdienstleistungen unter Berücksichtigung der Berufsstandards bei gleichzeitiger Minimierung der Risiken (Haftung)
  - Qualitätssicherungssystem ist (in Analogie zu einem internen Kontrollsystem) auf die konkreten Umstände anzupassen
  - Qualitätssicherungs- und Überwachungsmassnahmen sind zu dokumentieren (Formalisierung des QS)

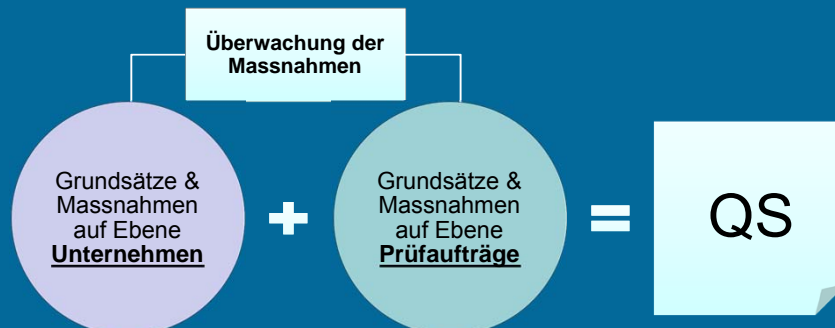
### 3. Qualitätssicherung (2/4)

- Berufsständische Vorgaben an QS:

	Eingeschränkte Revisionen	Ordentliche Revisionen
<b>Standard / Regelwerk</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Anleitung zur Qualitätssicherung</b> (THS/THK)</li> <li>- <b>QS 1</b> für alle Mitglieder der THK (ab 1.9.2016)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>QS 1 (ab 15.12.2013) / PS 220</b></li> <li>- ISQC1 / ISA 220 (bei Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen nach IFRS)</li> </ul>
<b>Besonderheiten</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindliche/umfassende Regelungen zur QS</li> <li>- Proportionale Anwendungsmöglichkeit</li> <li>- <b>Interne Nachkontrolle</b></li> </ul>
<b>Arbeitshilfen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Checkliste QS</b> (THS/THK)</li> <li>- <b>Beispiel QS</b> (THS/THK)</li> <li>- <b>Fallstudie QS</b> (THS/THK)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitfaden für die Umsetzung von QS 1 in KMU-Revisionsunternehmen</li> </ul>

### 3. Qualitätssicherung (3/4)

- Elemente eines Qualitätssicherungssystems:



## QS-Praxisbeispiel: Unabhängigkeit (3.1/5)

Qualitätssicherung in der [redacted] AG

[ ... ]



### Unabhängigkeit / Weiterbildung

Die [redacted] stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Richtlinien der RAB, der TK bzw. der IFAC zur Unabhängigkeit der [redacted] und deren Mitarbeiter sowie der Weiterbildung zu jeder Zeit eingehalten und allfällige Verstösse rasch erkannt, dokumentiert und behoben werden können und dass deren Einhaltung zu Händen der RAB, der TK bzw. der IFAC vollständig dokumentiert und bestätigt werden kann.



Jeder Mitarbeiter bestätigt einmal jährlich die Einhaltung der Richtlinien der Unabhängigkeit und Weiterbildung. Die PVP regelt die entsprechende Organisation.

Falls ausserhalb des normalen Melderrhythmus die Unabhängigkeitskriterien (punktuell) verletzt sind, erfolgt die entsprechende schriftliche Meldung unverzüglich an den betreffenden Vorgesetzten, der die notwendigen Massnahmen einleitet und dokumentiert. Darüber hinaus wird der interne Leiter der Fachgruppe „Quality-Review“ als Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit bestimmt.

[ ... ]

[redacted] AG / se Version V6 - gültig ab 01.01.2012 3 von 12

Grundsätze & Massnahmen auf Ebene Unternehmen

Schriftliche Weisung zur Unabhängigkeit

## QS-Praxisbeispiel: Unabhängigkeit (3.2/5)

Name, Vorname	Funktion	Niederlassung
[redacted]	[redacted]	[redacted]

**Weisung und Bestätigung zu den Berufsgrundsätzen (Unabhängigkeit, Integrität, Objektivität, Verschwiegenheit sowie zum professionellen Verhalten nach Art. 728ff OR)**

Im Rahmen der Qualitätssicherung (QS) der [redacted] hat jeder Mitarbeiter einmal im Jahr die Einhaltung dieser Berufsgrundsätze schriftlich zu bestätigen.

Die Grundlagen für die Bestätigung sind:

- Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAV) der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)
- Standes- und Berufsregeln der TK
- Schweizer Prüfungsstandards (PS) der TK für ordentliche Revisionen nach Art. 727 OR bzw. internationale Prüfungsstandards (ISA) des IAASB für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS)
- Richtlinien zur Unabhängigkeit der TK sowie Vorschriften zur Unabhängigkeit gemäss RAG
- Richtlinien zur Weiterbildung der TK
- Internationale Ethik-Richtlinien (IFAC Code of ethics for professional accountants) des IESBA.

Die Grundsätze zur Unabhängigkeit lauten wie folgt:

- **Führungs- und Entscheidungsfunktionen**  
Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine andere Ent-

[ ... ]



Ich bestätige, die Einhaltung der Richtlinien zu den Berufsgrundsätzen gemäss obiger Angaben.

Ort, Datum Unterschrift

- 2 -

Grundsätze & Massnahmen auf Ebene Unternehmen

Standardformular zur jährlichen Bestätigung der Unabhängigkeit

### QS-Praxisbeispiel: Unabhängigkeit (3.3/5)

Client: [REDACTED] Prepared by: [REDACTED]  
Year-End: 30.06.2011 Review by: [REDACTED]

**CHECKLISTE UNABHÄNGIGKEIT BEI ORDENTLICHER REVISION**  
Bei Unternehmen gelten immer die Richtlinien zur Unabhängigkeit 2007 der Treuhänderkammer

Ziel: Die Unabhängigkeit ist gegeben, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1.1 Die Person oder natürliche Unabhängigkeit (Independence of mind), die die Integrität, die eine Prüfungsmasse erhält, ohne dabei von Einfluss beeinflusst zu sein, die für berufliche Unabhängigkeit gefordert sind, und die im dem Einzelfall erfüllt, mit Integrität, Objektivität und der berufsethischen Grundhaltung zu handeln.

1.2 Die Person oder natürliche Unabhängigkeit (Independence of mind), die die Integrität, die eine Prüfungsmasse erhält, ohne dabei von Einfluss beeinflusst zu sein, die für berufliche Unabhängigkeit gefordert sind, und die im dem Einzelfall erfüllt, mit Integrität, Objektivität und der berufsethischen Grundhaltung zu handeln.

1.3 Die Person oder natürliche Unabhängigkeit (Independence of mind), die die Integrität, die eine Prüfungsmasse erhält, ohne dabei von Einfluss beeinflusst zu sein, die für berufliche Unabhängigkeit gefordert sind, und die im dem Einzelfall erfüllt, mit Integrität, Objektivität und der berufsethischen Grundhaltung zu handeln.

Unabhängige Sachverhalte	Trifft zu Ja	Nein	Bemerkung / Begründung, wenn die Unabhängigkeit nicht tangiert ist	Visum
1.1 Bestätigung einer weiteren Dienstleistungen	X		Bestätigung ist bei der ordentlichen Revision nicht erlaubt	[REDACTED]
1.2 Bestätigung einer weiteren Dienstleistungen	X		Ander Dienstleistungen erlaubt, solange nicht die Gefahr der Überprüfung eigener Leistungen besteht	[REDACTED]
1.3 Bestätigung einer weiteren Dienstleistungen	X		Wird ein Revisionsunternehmen für einen Prüfungskunden für Bewertungen (z.B. Abschlussprüfungen) oder von Unternehmen (z.B. Beratungsleistungen) beauftragt und werden mit dieser Tätigkeit direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Prüfungskunden tangiert, so dürfen die bei der Überprüfung eigener Mittel resultierenden Kosten in einer Entfernung der Objektivität. Die Abwicklung solcher Aufträge ist ebenfalls mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar.	[REDACTED]

Grundsätze & Massnahmen auf Ebene Unternehmen

[ ... ]

Bestätigung der Unabhängigkeit durch die einzelnen Mitglieder des Revisionsorgans:

Funktion: Partner, Mandatgeber  
Name: [REDACTED]  
Datum: 14.06.2011  
Unterschrift: [REDACTED]

Funktion: Manager, Sachbearbeiter  
Name: [REDACTED]  
Datum: 14.06.2011  
Unterschrift: [REDACTED]

Funktion: In-Charge accountant  
Name: [REDACTED]  
Datum: 14.06.2011  
Unterschrift: [REDACTED]

Funktion: In-Charge accountant  
Name: [REDACTED]  
Datum: 14.06.2011  
Unterschrift: [REDACTED]

Funktion: Assistent accountant  
Name: [REDACTED]  
Datum: 14.06.2011  
Unterschrift: [REDACTED]

Mandatsbezogene Bestätigung zur Einhaltung der Unabhängigkeit

### QS-Praxisbeispiel: Unabhängigkeit (3.4/5)

**Checkliste Vollständigkeit Weiterbildungs- und Unabhängigkeitsbestätigung für das Jahr**

Name, Vorname	Unabhängigkeitsbestätigung	Weiterbildungsbestätigung	erhalten am	Bemerkung
[REDACTED]	X	X	11.03.2012	
[REDACTED]	X	X	07.03.2012	
[REDACTED]	X	X	13.03.2012	
[REDACTED]	X	X	07.03.2012	
[REDACTED]	X	X	09.03.2012	
[REDACTED]	X	X	07.03.2012	
[REDACTED]	X	X	07.03.2012	
[REDACTED]	X	X	09.03.2012	
[REDACTED]	X	X	07.03.2012	
[REDACTED]	X	X	09.03.2012	
[REDACTED]	X	X	08.03.2012	
[REDACTED]	X	X	12.03.2012	
[REDACTED]	X	X	09.03.2012	
[REDACTED]	X	X	07.03.2012	

Vollständigkeit bestätigt durch: [REDACTED] HR-Verantwortliche 26.3.2012

zur Kenntnisnahme durch: [REDACTED] 11.5.2012

Überwachung der Massnahmen

Checkliste zur Überwachung der Bestimmungen zur Unabhängigkeit

## QS-Praxisbeispiel: Unabhängigkeit (3.5/5)

VERTRAULICH

Zürich, 5. Juli 2012

██████████ / PRÜFUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Sehr geehrter ██████████

Auftragsgemäss haben wir überprüft, ob die Partner sowie die im Handelsregister eingetragenen Mitarbeiter der ██████████ im Besitze von Wertschriften sind, die gegen die Unabhängigkeitsrichtlinien der ██████████ verstossen. Anhand der uns von den einzelnen Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Kopien der Wertschriftenverzeichnisse der Steuererklärung 2010 haben wir sämtliche aufgeführten Wertschriften mit ██████████ überprüft. Im System sind sämtliche Firmen aufgeführt, von welchen keine Wertschriften gehalten werden dürfen.

Es wurden folgende Mitarbeiter überprüft:

- ██████████
- ██████████

Bei unserer Prüfung sind wir auf keine Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass Partner oder Mitarbeiter der ██████████ im Besitz von Wertschriften sind, welche durch die ██████████ gesperrt worden sind.

Zugelassener Revisionsangestellter  
Leitender Revisor

Zugelassener Revisionsexperte

Überwachung der Massnahmen

Bericht der externen Revisionsstelle zur Überprüfung der Wertschriften einzelner Mitarbeiter (Basis: Steuererklärungen)

## 3. Qualitätssicherung (4/4)

- **Ausgewählte Besonderheiten:**
  - Angewendeter QS-Standard ist im RAB-Register öffentlich einsehbar (Art. 20 RAV)
  - QS 1 kann auf «freiwilliger Basis» angewendet werden, sofern Anforderungen vollumfänglich erfüllt werden
  - Bei Spezialprüfungen sind die PS inkl. QS 1 anwendbar
  - Interne Nachkontrolle «über Kreuz» zulässig
  - Anwendung der Anleitung der Berufsverbände zur QS bedarf nicht zwingend zweier zugelassenen Personen

## 4. Unabhängigkeit (1/9)

- **Bedeutung der Unabhängigkeit:**
  - Innere (in fact) und äussere (in apperance) Unabhängigkeit
  - Zentral für die Glaubwürdigkeit der Revision
  - Grundlage für eine kritische Grundhaltung (professional skepticism)
  - Permanentes Schwerpunktthema der RAB
  - Verletzung der Unabhängigkeit wirkt sich negativ auf den Leumund (Kriterium zur Zulassung) aus
  - Verstoss gegen Unabhängigkeit dem Anschein nach macht selbst tatsächlich einwandfreie Revision für Drittpersonen wertlos

## 4. Unabhängigkeit (2/9)

- **Einige Präzisierungen zur Unabhängigkeit:**
  - Unabhängigkeitsvorschriften gemäss Art. 728 OR (ord. Rev.) gelten auch für die eingeschränkte Revision (Ausnahmen: Mitwirkung Buchführung / Rotation leitender Revisor)
  - Unabhängigkeitsvorschriften gemäss Art. 728 OR ist keine abschliessende Aufzählung
  - Richtlinien zur Unabhängigkeit der THK entfachen auch für Nicht-Mitglieder als Präzisierung des Gesetzes Wirkung (Rechtsprechung)



## 4. Unabhängigkeit (3/9)

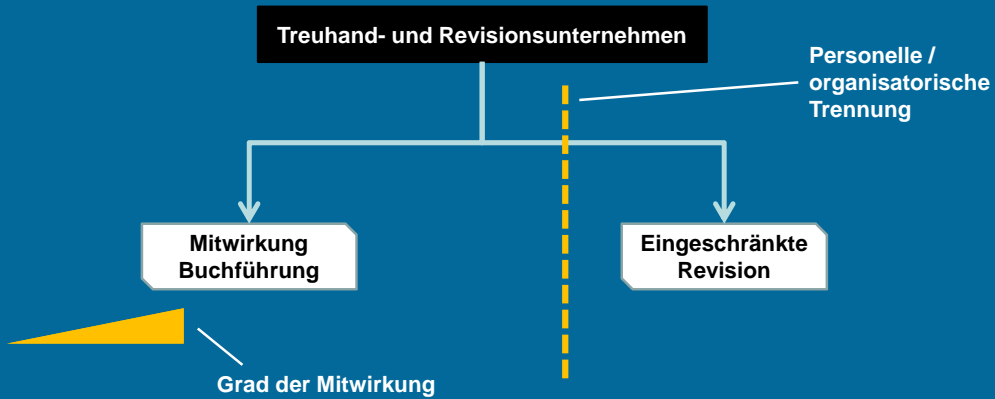
- **Einige Präzisierungen zur Unabhängigkeit:**
  - Von den Unabhängigkeitsvorschriften erfasst werden:
    - an der Revision direkt beteiligte Personen
    - Personen mit Entscheidfunktion im RU (VR / GL / Partner)
    - alle Mitarbeiter des RU (für VR-Mandate und Entscheidfunkt.)
    - Nahestehende der betroffenen Personen
    - Konzerngesellschaften (seitens Rev.unternehmen / Prüfkunde)

## 4. Unabhängigkeit (4/9)

- **Mitwirkung bei der Buchführung (FAQ RAB 18. Juli 2011):**
  - Mitwirkung in der Buchführung bei eingeschränkter Revision grundsätzlich zulässig
  - Unübertragbare Verantwortung für die Jahresrechnung liegt beim Verwaltungsrat des geprüften Unternehmens
  - Für alle kritischen Ansätze in der Jahresrechnung ist zwingend der Verwaltungsrat verantwortlich / Aufgabe darf nicht an Revisionsstelle übertragen werden
  - Revisionsunternehmen hat personelle und organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung einer verlässlichen Prüfung zu treffen (Verbot der Selbstprüfung)
  - Offenlegung der Mitwirkung im Revisionsbericht

## 4. Unabhängigkeit (5/9)

Mitwirkung bei der Buchführung:

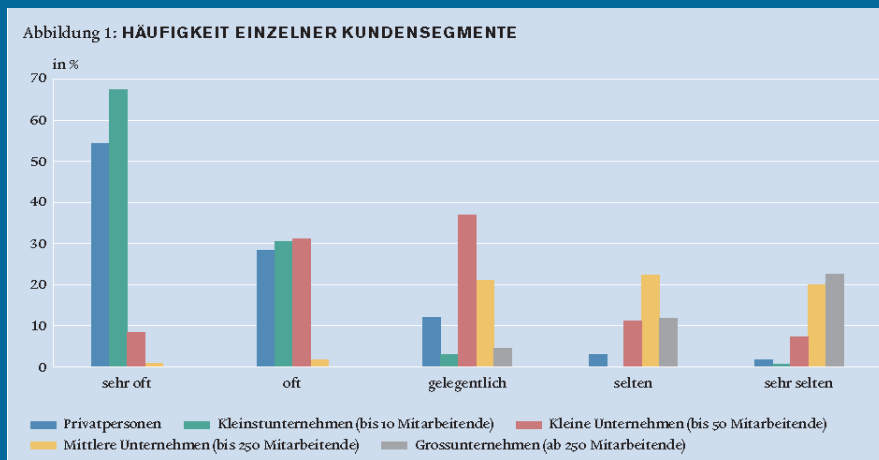


## 4. Unabhängigkeit (6/9)

Mitwirkung in der Buchführung

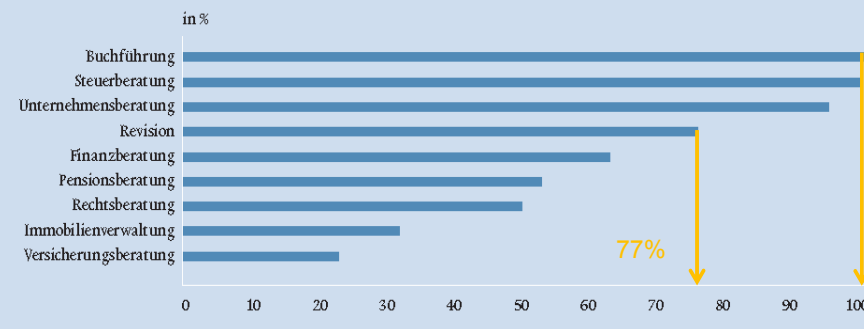
➤ **Geschäftsmodell**

Quelle: Meyer / Grösser / Tokarski, 376



## 4. Unabhängigkeit (7/9) Mitwirkung in der Buchführung

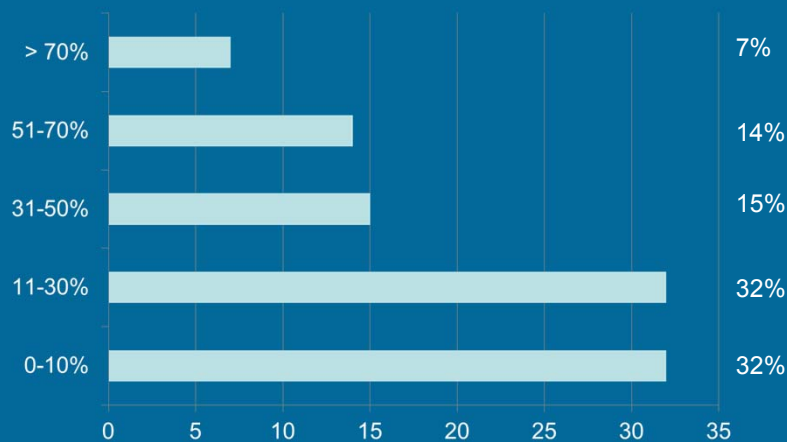
Abbildung 2: ANGEBOTENE DIENSTLEISTUNGEN DURCH KLEINST- UND KLEINE TREUHANDUNTERNEHMEN



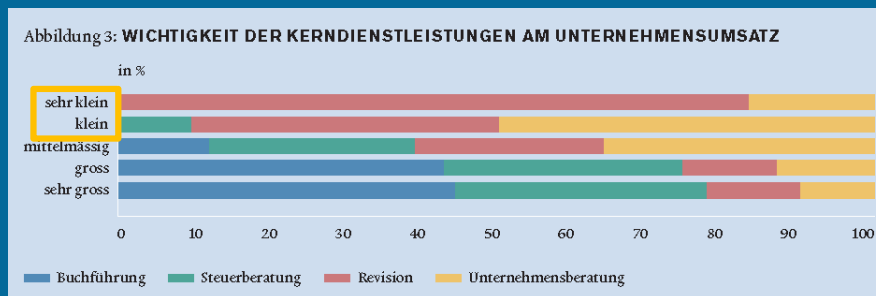
Quelle: Meyer / Grösser / Tokarski, 377

## 4. Unabhängigkeit (8/9) Mitwirkung in der Buchführung

Anzahl Doppelmandate (Quelle: Heinzelmann, 29)



## 4. Unabhängigkeit (9/9) Mitwirkung in der Buchführung



Quelle: Meyer / Grösser / Tokarski, 377

## 5. Aufsicht (1/4)

- 3'635 Revisionsunternehmen zugelassen (31.12.2012)
- Beaufsichtigt werden nur die 22 staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen (Stand 17.10.2013)
- Keine Beaufsichtigung bei den übrigen Revisionsunternehmen
- Inspektionszyklus
- Ergebnisse der Überprüfungen vgl. Tätigkeitsbericht
- Marktkonzentration der Big 3

## 5. Aufsicht (2/4)

### Feststellungen Firm Review (1/2)

- **Unabhängigkeit**
  - Überwachung der finanziellen und persönlichen Beziehungen der Mitarbeitenden unzureichend
  - Unabhängigkeit bei prüfungsnahen oder anderen Dienstleistungen
  - Ausbildung und Bestätigung zur Unabhängigkeit ungenügend
- **Personalbereich**
  - Weiterbildung ungenügend oder nicht zielgerichtet
  - Verbindung „Qualität“ und „Entlohnung“ nicht ausreichend
  - Ungenügende Berücksichtigung von qualitätsrelevanten Zielen
  - Akkreditierungskriterien nicht erfüllt

## 5. Aufsicht (3/4)

### Feststellungen Firm Review (2/2)

- **Ordnungsgemässe Auftragsabwicklung**
  - Ungenügende Beteiligung des Engagement Quality Control Reviewer (EQCR)
  - Mängel in der Archivierung und Aufbewahrung der Arbeitspapiere
- **Nachkontrolle**
  - Keine oder ungenügende Nachkontrolle durchgeführt
  - Umfang der Nachkontrolle ungenügend
  - Unabhängigkeit und/oder fachliche Kompetenz des Reviewer nicht gewährleistet
  - Rating aus Nachkontrolle zu milde

## 5. Aufsicht (4/4)

### Feststellungen File Review

- Mängel in der Dokumentation der Prüfung (PS/ISA 230)
- Ungenügende Prüfungshandlungen zu den deliktischen Handlungen: Besprechungen, JET, Sign. Risk (PS/ISA 240)
- Vernetzung Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung unzureichend (PS/ISA 300 ff.)
- Mängel bei Prüfungen und Schätzungen im Abschluss (PS/ISA 540 und 545)
- Mängel bei der Verwendung der Arbeiten eines anderen Wirtschaftsprüfers (PS/ISA 600)
- Ungenügende Beteiligung von Experten (PS/ISA 620)
- Beteiligung Partner und EQCR unzureichend
- Besondere Feststellungen bei kleinen sbRU

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Fragen?**

## Anhang 1: Mehr Informationen zur RAB

- Allgemeine Informationen, FAQs  
[www.revisionsaufsichtsbehörde.ch](http://www.revisionsaufsichtsbehörde.ch)
- Spezifische Fragen: [info@rab-asr.ch](mailto:info@rab-asr.ch)
- Gesuch um Zulassung (elektronisch)  
[www.revisionsaufsichtsbehörde.ch](http://www.revisionsaufsichtsbehörde.ch)
- Verfügt die Revisionsstelle über die richtige Zulassung?  
[www.revisionsaufsichtsbehörde.ch](http://www.revisionsaufsichtsbehörde.ch) (Revisorenregister)
- Tätigkeitsbericht der RAB  
[www.revisionsaufsichtsbehörde.ch](http://www.revisionsaufsichtsbehörde.ch)

## Anhang 2: Zitierte Literatur

- Meyer Marc / Grösser Stefan N. / Tokarski Kim Oliver,  
Geschäftsmodelle von Kleinst- und kleinen Treuhandunternehmen,  
Analyse des Status Quo sowie Möglichkeiten zur Innovation, ST 2013,  
375 ff.
- Heinzelmann Karin, Praxis der Berichterstattung bei eingeschränkter  
Revision, Masterarbeit an der Universität St. Gallen, 19. November  
2013